



Betriebsordnung Sportzentrum Hirslen

vom 10. Oktober 2018

I. Zweck

Das Sportzentrum Hirslen soll die Bedürfnisse in Bezug auf Sport (Leistungs- und Freizeitsport), Plausch, aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit und Fitnessförderung befriedigen.

Das Zentrum darf von jedermann benützt werden. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen geschlossen oder anderweitig belegt sind.

Bei der Vermietung von Anlageteilen an Einzelne oder Gruppen wird auf die Bedürfnisse des Volkssportes Rücksicht genommen.

II. Organisation

Das Sportzentrum Hirslen gehört der Stadt Bülach. Das oberste Betriebsorgan des Sportzentrums Hirslen ist der Stadtrat. Für den Gesamtbetrieb des Zentrums ist der Bereichsleiter Sport zuständig. Ihm ist das Personal des Zentrums unterstellt.

Der tägliche Betrieb wird durch den Bereichsleiter Sport oder seine Stellvertretung geführt. Gegen seine Anordnungen kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

Das Restaurant ist Bestandteil der Hirslen und steht in der Verantwortung des Pächters.

III. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten des Zentrums werden durch den Bereichsleiter Sport in Absprache mit dem Stadtrat festgesetzt und sind beim Eingang zum Zentrum ersichtlich. Die Öffnungszeiten des Restaurants werden separat geregelt. Jedes Jahr bleibt das Hallenbad für Revisionsarbeiten für ca. 3 Wochen geschlossen.

IV. Benützungsgebühren etc.

Die Anlagen sind gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr zugänglich, oder gemäss vertraglicher Vereinbarung.

Es werden Einzeleintritte und Mehrfacheintritte abgegeben. Monatsabonnemente sind persönlich und berechtigen, innerhalb der auf dem Abo angegebenen Frist, zu beliebig vielen Eintritten. Diese müssen bei jedem Besuch unaufgefordert vorgewiesen werden. Kontrollen sind jederzeit möglich. Bei ungültigem Eintrittsbillet ist



ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.- plus die Billettkosten zu entrichten. Zudem werden die vollständigen Personalien der Fehlbaren aufgenommen. Eine polizeiliche Anzeige bleibt vorbehalten.

Abonnemente und Mehrfacheintritte verfallen nach Ablauf der angegebenen Gültigkeit entschädigungslos. Für die alljährliche Revisionszeit des Hallenbades wird keine Preisreduktion auf die Abonnemente gewährleistet.

Das Erheben von Eintrittsgebühren für Veranstaltungen bleibt im Ermessen des Bereichsleiters.

V. Benützungsglement

1) Ganzes Zentrum

Eintrittsausweise sind stets auf sich zu tragen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Jeder Gast ist zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet, trägt Selbstverantwortung und nutzt die Anlageteile so, dass er sich und andere, nicht in Gefahr bringt.

Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene bzw. unter Drogen stehende haben keinen Zutritt. Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen die Badeanlagen und die Sauna nicht betreten.

Die Zufahrt in den Eingangsvorplatz ist nur für den Lieferantenverkehr und den Sanitäts- und Rettungsdienst gestattet.

Essen und Trinken ist nur in den dafür bezeichneten Bereichen und der Genuss von alkoholischen Getränken nur im Restaurant gestattet. Ausgenommen sind spezielle Veranstaltungen mit Gastro Angebot. Der Genuss von Drogen ist im ganzen Zentrum untersagt. Der Betrieb eigener Musikapparate ist in der Anlage nicht gestattet.

In sämtlichen Innenräumen herrscht generelles Rauchverbot. Im Freien sind die signalisierten Rauchverbotszonen zu beachten.

Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen.

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Hunde sind nur im Foyer und im Restaurant unter Aufsicht und an der Leine zugelassen.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Fundsachen sind innerhalb von vier Wochen abzuholen.

2) Bäder

Kinder unter zehn Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 16-jährigen Person die Bäder betreten. Sie sind durch die Begleitperson zu überwachen.



Das Duschen vor dem Betreten der Bäder ist obligatorisch.

Im Schwimmerbecken sind keine Schwimmhilfen erlaubt.

Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in Badekleidung erlaubt. Die Badekleidung darf das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste nicht verletzen. Über Ausnahmen entscheidet der diensthabende Badmeister.

Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen auch in den Planschbecken Höschen zu tragen.

Kaugummis sind aus hygienischen Gründen und Sicherheitsaspekten nicht gestattet.

Das Umherrennen und Hineinspringen von den Beckenumgängen ist untersagt.

Die Sprungbretter dürfen nur von Schwimmern benützt werden. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden.

Die Benützung der Rutschbahnen erfolgt auf eigene Gefahr und darf keinesfalls stehend erfolgen.

Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die zugewiesenen Bereiche zu benützen.

Schulklassen haben das Bad unter der Führung der verantwortlichen Lehrperson geschlossen zu betreten und zu verlassen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Einwilligung des diensthabenden Badmeisters.

Reservierungen von Veranstaltungen sind frühzeitig einzureichen.

Für die Durchführung von privaten und/oder kommerziellen Schwimminstruktionen ist eine Bewilligung der Bereichsleitung einzuholen.

Das Filmen und Fotografieren, auch unter Wasser, ist untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem diensthabenden Badmeister möglich.

3) Kunsteisbahn

Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 12-jährigen Person die Eisbahn und die Eisflächen betreten. Sie sind durch die Begleitperson zu überwachen.

Während der Reinigung mit der Eismaschine darf das Eisfeld nicht betreten werden.

Auf dem Aussenfeld ist das „Knebeln“ oder das Spielen mit Puck nur auf dem Feld 2 gestattet. Hochschüsse sind verboten.

Zuschauer oder andere Eisläufer haben von den Fangnetzen einen genügend grossen Sicherheitsabstand zu nehmen. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für freies Hockey in der Eishalle.



- 4) Wohlfühloase Wellness Hirslen (Sauna, Massage, AquaThermoJet, Solarium und Fitness)
Zutritt ab 16 Jahren.

Das Tragen des Eintrittsbändels ist während des gesamten Wellnessbesuchs obligatorisch.

Die Körperkontaktstellen beim Sitzen oder Liegen, sind in der ganzen Wellnessanlage inkl. Saunakabine, mit einem genügend grossen Badetuch zu unterlegen.

Die Fitnessgeräte sind nach Gebrauch zu desinfizieren.

In der Nasszone sind Badkleider nicht gestattet.

Im Ruheraum und in der Saunakabine sind unnötige Geräusche und Gespräche zu vermeiden.

Besucher welche sich unsittlich verhalten, werden der Anlage verwiesen.

Es wird zusätzlich auf die in der Wellnessanlage angebrachte Betriebsordnung „Wellness Hirslen“ und den besonderen Regeln, verwiesen.

- 5) Sporthalle
Die Nutzung der Sporthalle bedarf einer Reservation.

Primär steht die Halle den ortsansässigen Vereinen, Sportverbänden und Schulen zur Verfügung.

Die Halle steht täglich von 7.00 bis 22.30 Uhr, mit Ausnahme der Sperrzeiten für die Reinigung, zur Verfügung. Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen können die Benützungzeiten ausgedehnt werden.

Die Benützung der Halle erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzer. Das Sportzentrum Hirslen übernimmt keine Haftung.

Kinder und Jugendliche dürfen die Halle nur in Begleitung einer erwachsenen und entsprechend geschulten Person benützen.

Die Stadt Bülach setzt alles daran, sexuelle Übergriffe im Sport zu verhindern. Mit verschiedenen Massnahmen sensibilisieren verschiedene Präventionsprogramme, Trainer/innen und Trainingsleiter/innen sowie weitere Interessierte, auf dieses Thema. Vereine und Privatpersonen, welche Reservationen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche buchen, müssen Teilnehmer an einem bestehenden Präventionsprogramm mit dem Standard der Swiss Olympic sein.



6) Restaurant

Restaurant und Kiosk dienen in erster Linie zur Einnahme von Speisen und Getränken. Nicht konsumierende oder sich über einen längeren Zeitraum aufhaltende Gäste, können vom Personal des Restaurants zur Konsumation angehalten oder zum Verlassen der Konsumationsbereiche aufgefordert werden.

Der Konsum von Alkohol ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und der zugehörigen Verordnungen massgebend.

7) Parkplatz

Die Parkplätze sind gebührenpflichtig und unterliegen der städtischen Parkplatzverordnung.

VI. Schlussbestimmungen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Betriebspersonals können Fehlbare befristet oder unbefristet, ohne Anspruch auf eine Rückerstattung, vom Zentrum gewiesen werden.

Für eine Wegweisung liegt die Kompetenz beim Betriebspersonal.

Bei Verstössen können Fehlbare mit einem Hausverbot bestraft werden.

Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Beschwerden sind schriftlich und begründet an den Bereichsleiter Sport zu richten.